

Vereinssatzung

Faschingskomitee Markt Erlbach



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Faschingskomitee Markt Erlbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markt Erlbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums. Der Verein verfolgt den Zweck dieses Brauchtum zu fördern und zu bewahren, sowie das gesellschaftliche Leben zu pflegen und die Verbundenheit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.
2. Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:

- Fastnachtlichen Veranstaltungen
- Pflege des fastnacht- und gesellschaftlichen Lebens

§ 4 Vorstand und Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Entscheidung des Präsidiums.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung von 3/4 (drei Viertel) der Vorstandschaft bedarf.
5. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Mitglieder der Vorstandschaft können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zu Unzeit erfolgt.
6. Legt ein Mitglied der Vorstandschaft seinen Amt nieder oder scheidet aus, so ist innerhalb von 4 Wochen die Neuwahl des zu besetzenden Amtes für die restliche Amtszeit, anzusetzen.
7. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigungen kann nur innerhalb von einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und gegebenenfalls auch juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
4. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit dem Erlöschen).
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Geschäftsjahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus im ersten Monat des neuen Kalenderjahres fällig.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Einem Mitglied, welches unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

§ 9 Präsidium

1. Die Leitung des Faschingskomitees obliegt dem Präsidium.
2. Das Präsidium besteht aus der Vorstandschaft und weiteren von ihr benannten Mitgliedern des Vereins.

§ 10 Ehrenstatus

1. Der Verein ist berechtigt, verdiente Mitglieder zu Ehren. Die Entscheidung über die Ehrung und deren Art entscheidet das Präsidium.
2. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/4 (ein Viertel) der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, im Mitteilungsblatt des Marktes Markt Erlbach, einzuberufen. Die Tagesordnung ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 1/3 (ein Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die von min. 3/4 (drei Viertel) der Vorstandschaft zu unterzeichnen ist, anzufertigen.
8. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 (zwei Drittel) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine 3/4 (drei Viertel) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandschaft.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen dem Markt Markt Erlbach zu, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden.